

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen der Firma Krinner Drucklufttechnik GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montage-, Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten der Firma Krinner Drucklufttechnik GmbH.

Für Lieferungen gelten die gesonderten „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen“. Unsere Reparatur- und Montagebedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Reparatur- und Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Reparatur- und Montagebedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Reparatur- und Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Auftragsannahme – Ausführung

Auf schriftlichen Auftrag hin übernimmt die Firma Krinner Drucklufttechnik GmbH (im folgenden Auftragnehmer) die Aufstellung, Inbetriebnahme und Wartung gelieferter Geräte und Maschinen sowie sonstige Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten aller Art an Maschinen und Geräten des Auftraggebers.

Aufträge bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei die Schriftform auch durch Fax-Korrespondenz gewahrt ist. Zeitliche Angaben des Auftragnehmers über Beginn und Beendigung der Arbeiten sind unverbindlich.

Die Monteurauswahl erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer kann Subunternehmer einsetzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sofortige Auftrags erledigung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen (z. B. durch genaue Ortsangaben, Übernahme erforderlicher Vorbereitungsarbeiten vor Ort).

Die für die Montage und für Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte, Schweißer, Rohrverleger etc. (z. B. bei Hebevorrichtungen usw.), die für Arbeiten an der Energieversorgung und sonstigen antriebsseitigen Teilen der Geräte und Maschinen erforderlichen Elektromonteur sind vom Auftraggeber zu stellen.

Ausgeschlossen ist die Übernahme von Entsorgungsleistungen (z. B. von Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Altgeräten). Insbesondere wird der Transport von schadstoffbelastetem Material ausgeschlossen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers für Arbeits- und Wartestunden, Reisetunden, Mehrarbeits- und Nachtstunden, Arbeits- und Reisetunden an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen, Kosten der Arbeitsvorbereitung, Reisekosten und die Materialpauschale (soweit nicht ein höherer Materialverbrauch nachgewiesen und berechnet wird).

Auslösungen und besondere Reisekosten werden im Einzelfall vereinbart oder nach branchenüblichen Sätzen berechnet. Arbeitszeit wird in Zeiteinheiten von 30 Minuten (halbe Stunden) abgerechnet (angefangene halbe Stunden werden in voller Höhe berechnet).

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen geltende Preisliste ist umseitig abgedruckt.

Es gilt die jeweils neueste Fassung der Preisliste zum Zeitpunkt der verbindlichen Beauftragung.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Leistungspreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Auftragsverhältnis beruht.

4. Kosten der Arbeitsvorbereitung

Arbeitsvorbereitung beinhaltet sämtliche Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten des Auftragnehmers in dessen Firma, Niederlassung, Stationierungsort oder bei Lieferanten und Zulieferern, nicht jedoch Zeiten während Montage oder An- oder Abfahrt. Zeitaufwand für Arbeitsvorbereitung berechnet der Auftragnehmer nach Anfall entsprechend den für Arbeitsstunden geltenden Grundsätzen und Preisen.

5. Reisetunden

Reisestunde ist jede aufgewandte Arbeitszeit, um vom Firmensitz oder aktuellen Stationierungsort zum Auftraggeber und zurück zu gelangen. Dies gilt auch für Reisen mit Bus, Bahn, Taxi, Flugzeug etc. Reisetunden für die Rückreise können erst nach deren Beendigung angegeben werden.

6. Reisekosten

Reisekosten für das Montagepersonal berechnen sich bei Einsatz von eigenen Servicefahrzeugen nach Kilometergeld, ansonsten entsprechend den vom Auftragnehmer verauslagten Kosten. Kilometergeld-Sätze berechnen sich nach den bei Ausführung geltenden Preisen. Bezugspunkt ist der Stationierungsort des Monteurs. Reisekosten für Rückreise können erst nach deren Beendigung angegeben werden.

7. Auslöse – Spesen

Auslösung wird pro Stunde berechnet und je Arbeits-, Reise- und Wartestunde mit einem festen Satz in Anrechnung gebracht. Bei Montagen mit Übernachtung wird der jeweilige volle Tagessatz berechnet. Kosten für Übernachtung werden in der tatsächlich angefallenen Höhe oder mit einem Pauschalsatz im Einzelfall in Rechnung gestellt.

8. Pflichten des Auftraggebers bei Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Werktagen seit Anzeige der Auftrags erledigung (Beendigung der Arbeiten) als erfolgt.

Der Auftraggeber ist zur rechtsverbindlichen Abzeichnung der Arbeitsbescheinigungen zur Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten des zuständigen Monteurs verpflichtet. Ein Exemplar verbleibt zur Rechnungsprüfung beim Auftraggeber.

Das Montagepersonal ist angewiesen, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) einzuhalten. Dies gilt besonders für die Leistung von Überstunden. Bei Aufenthalt des Montagepersonals des Auftragnehmers im Betrieb des Auftraggebers zur Erledigung der beauftragten Arbeiten ist dieser verpflichtet, darauf zu achten, dass die Anweisung des Auftragnehmers zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten auch befolgt wird. Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz sind vom Auftraggeber zu vertreten.

9. Mängelhaftung

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Der Auftragnehmer haftet nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Soweit hierbei auf Seiten des Auftragnehmers keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft (grob fahrlässig oder vorsätzlich) eine wesentliche Vertragspflicht verletzt (grobe Vertragsverletzung). In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso etwaige zwingende Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ansonsten ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Unberührt bleibt die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB.

10. Sonstige Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 9 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

11. Gefahrübergang

Nach Abnahme bzw. drei Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten und der Abnahmefähigkeit durch den Auftragnehmer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Transport eines zur Montage oder zur Reparatur bestimmten Gegenstands des Auftraggebers erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Auftraggebers. Dieser trägt auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung während des Transports.

12. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort für Montage und Reparaturleistungen ist der Ort, an dem die Leistung vertraglich zu erbringen ist. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtswirksame Bestimmung zwischen den Parteien als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.